

# Fischereiwirtschaft und Fischereibiologie

## Rechtsbelange in der Aquakultur

### Fischfuttermittel: Neue Vorschriften betreffend Zusammensetzung, Einsatz und Lagerung

THOMAS WEISMANN

*BAW, Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde,  
Scharfling 18, A-5310 Mondsee*

#### Einleitung

Aus Anlaß von jüngst erfolgten BSE-Nachweisen in der BRD und anderen EU-Mitgliedstaaten wurde ein umfassendes EU-weites »Tiermehlverbot« verordnet. Im Folgenden soll die bestehende Gesetzeslage in Österreich bezogen auf die Verabreichung von Futtermitteln an Fische kurz zusammengefaßt werden.

#### Grundlage sind zwei EU-Entscheidungen:

- Entscheidung 2000/766/EG (ABl. L 306/32)  
*»Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die transmissiblen spongioformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein«.*
- Entscheidung (mit Anhang 1 – 5)  
*»Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember 2000 über Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung 2000/766/EG ...«.*

#### Die Umsetzung in österreichisches Recht erfolgte durch:

- Erlaß – BGBl. I Nr. 143/2000  
*»Bundesgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in bezug auf die transmissiblen spongioformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein vom 4. 12. 2000«.*
- BSE-Verordnung 2001 – BGBl. II Nr.6/2001  
*»Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit den Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz ... erlassen werden«.*

Das Bundesgesetz zur Umsetzung trat mit 1. 1. 2000 in Kraft und ist vorerst bis 30. 6. 2001 gültig.

#### Demnach ist es **verboten**:

- Verarbeitete **tierische Proteine** an Nutztiere (**also auch an Fische!**), die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, zu verfüttern (§3(1)).
- Unter »tierische Proteine« fallen dabei laut Begriffsbestimmungen (§2) Fleischmehl, Blutmehl u. a., aber auch **Fischmehl**.

### Ausnahmen:

- Das Verbot gilt jedoch nicht für die Verfütterung von Fischmehl, ausgenommen an Wiederkäuer, sofern bestimmte Kontrollmaßnahmen eingehalten werden (§3(2) 1.).
- D. h. **Fische dürfen unter bestimmten Bedingungen mit Fischmehl gefüttert werden!** (Siehe unten).

**In der BSE-Verordnung 2001** ist die Durchführung von den oben zitierten Kontroll- bzw. Begleitmaßnahmen für die Ausnahmefälle (also auch die Fischfütterung!) geregelt. Demgemäß müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Die **Herstellung** von Futtermittel mit Fischmehl ist nur in eigens zugelassenen Betrieben gestattet.
2. **Kennzeichnung:** Hier spielt auch das Futtermittelgesetz 1999 (BGBl. I Nr. 139) und die Futtermittelverordnung 2000 (BGBl. II Nr. 93) herein. Mischfuttermittel mit Fischmehl müssen eine Zusatzetikettierung aufweisen mit dem Hinweis: »Enthält Fischmehl – nicht zur Verfütterung an Wiederkäuer!«.
3. Die **Lagerung und Verwendung** von Fischmehl enthaltenden Futtermitteln am Hof eines Tierhalters sind grundsätzlich verboten, wenn (auch) Wiederkäuer am Hof gehalten werden! **Ausnahmen** von Punkt 3 können bei der BH (Amtstierarzt) gegen Übermittlung einer Verpflichtungserklärung beantragt werden. Dabei muß sicher gestellt sein, daß Maßnahmen getroffen worden sind, die verhindern, daß solche Futtermittel (irrtümlich) an Wiederkäuer verfüttert werden können. Solche **Maßnahmen** betreffen die strikt abgesonderte Lagerung von anderen Futtermitteln, die Kennzeichnung und Aufzeichnungen über Lagerbestände.

**Für die Überwachung** sind zwei Ministerien und deren Institutionen zuständig:

1. BMLFUW für die Kontrolle der Futtermittelproduktionsbetriebe, u. zw.:
  - Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft in Wien/Hirschstetten (für die Osthälfte Österreichs).
  - Das Bundesamt für Agrarbiologie in Linz (für Westösterreich).
2. BMSSG für die Kontrolle am Hof (Veterinärverwaltung = Amtstierarzt).

**Sorgfaltspflicht:** Es sei insbesondere darauf hingewiesen, daß sich der Teichwirt beim Einkauf zu vergewissern hat, daß keine unerlaubten Futtermittel-Ausgangsstoffe verwendet wurden.

## Die Karpfenteichwirtschaft und der Stör

DR. GEBHARD REICHLÉ,  
*Friedrichstraße 22, D-93186 Pettendorf*

### Die Lage

Die Karpfenernte 2000 ist eingefahren. Für die meisten Erzeuger fiel sie überdurchschnittlich gut aus. Rückblickend auf ein Jahr zuvor, habe ich noch die Feststellung im Ohr: »Ohne ersichtlichen Grund sind die Preise zu Weihnachten und Ostern wieder stark zurückgegangen«. Und es grenzte ja fast an ein Wunder, wenn es dieses Jahr nichts zu klagen gäbe. – Der Karpfen wird offenbar schon mit dem Makel geboren, seine Erzeuger am Markt zu enttäuschen. Den Fisch selbst trifft freilich nur ein Teil der Schuld: Als Wasserweidetier läßt er eben nur **eine** Ernte im Jahr zu, was sein Marktangebot eingrenzt. Außerdem leistet sich unser Fisch auch noch die unangenehmen y-Gräten. Während man seine erste Eigenart – saisonabhängig zu sein – mit der Biologie des Fisches und seiner teichwirtschaftlichen Haltung begründen

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [54](#)

Autor(en)/Author(s): Weismann Thomas

Artikel/Article: [Rechtsbelange in der Aquakultur Fischfuttermittel: Neue Vorschriften betreffend Zusammensetzung, Einsatz und Lagerung 59-60](#)